



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Dezember 2010
Folge 24/2010

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Bebauungspläne	3 – 6
Kanalbenützungsgebühr 2011	6
Friedhofsgebührenordnung 2011	6 – 9
Impressum	9
Haushaltssatzung 2011	9 – 13
Abfallwirtschaftsgebühr 2011	13
Gebrauchsgebührenordnung	14 – 18
Abfuhrordnung 2010; Änderung.....	18 – 23



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/57478/2007/133

Salzburg, 13. Dezember 2010

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg im Bereich Alpenstraße 173 und 175 (Betriebserweiterungen der Firmen „Maco“ und „Porsche“); Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs 5 in Verbindung mit § 23 Abs 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl Nr 44/1998, in Verbindung mit § 83 Abs 2 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, wird kundgemacht, dass der am 13.12.2010 vom Stadtsenat, gestützt auf Punkt 1.2.17 des Anhangs zur GGO, beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 60. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2010, Seite 2]) im Bereich Alpenstraße 173 und 175, Grundstücke 1039/6 (Teilfläche) und 1037/1 (Teilfläche), beide KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 89 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 ROG 1998 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.1.2011 bis einschließlich 28.1.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche

Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans 1997 im Amtsblatt Nr. 23/2008 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/56932/2007/142

Salzburg, 15. Dezember 2010

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) einschließlich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Salzachsee 15/G1“ im Bereich der ehemaligen Trabrennbahn in Lieferung II („Sportnachwuchsakademie – Red Bull“); Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der am 13.12.2010 vom Stadtsenat, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhangs zur GGO, beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 60. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2010, Seite 2]) für ein Gebiet an der Rechten Saalachzeile, betreffend Teilflächen der Grundstücke 259/13, 259/21, 259/23 und 2554/36, alle KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 135, einschließlich des Entwurfs der Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „Salzachsee 15/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 137 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Gemäß § 5 ROG 2009 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.01.2011 bis einschließlich 14.02.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34797/2010/029

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erstellung des Bebauungsplans der Grundstufe für den Bereich der ehemaligen Struberkerne; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der am 2.11.2010 vom Stadtsenat, gestützt auf Punkt 1.2.17 des Anhangs zur GGO, beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 60. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2010, Seite 2*]) für das Areal der ehemaligen Struberkerne in Taxham, entsprechend der planlichen Darstellung ON 26, einschließlich der Änderung sowie partiellen Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „Taxham-Wals 14/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 25 (Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 14/G2“) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.1.2011 bis einschließlich 15.2.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Gemäß § 5 ROG 2009 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/63836/2010/005

Salzburg, 14. Dezember 2010

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Schwarzstraße 1/G1/N2“
2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schwarzstraße 1/G1“ ; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Ernest-Thun-Straße 2, 2a und Schwarzstraße 45, Gst. 1010/1 und 1010/3, KG. Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schwarzstraße 1/G1/N2“ im Bereich Ernest-Thun-Straße 2, 2a und Schwarzstraße 45, Gst. 1010/1 und 1010/3, KG. Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundma-

chung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/47710/2009/016

Salzburg, 14. Dezember 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Salzachsee 9/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Salzachsee 9/G1“ bzw. Erweiterung (Neuaufstellung im Bereich des Gst. 499/128); Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Autobahnabfahrt Messezentrum und Josef-Brandstätter-Straße, KG Itzling und KG Lieferung II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Salzachsee 9/G1/N1“ im Bereich der Autobahnabfahrt Messezentrum und Josef-Brandstätter-Straße, Gst. 499/128, KG Itzling und KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb dieser Frist schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden können.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/64084/2010/003

Salzburg, 14. Dezember 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 6/G1/N2“ 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 6/G1; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Fürstallergasse 36 und Umgebung, Gst. 264/27 u.a., KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 6/G1/N2“ im Bereich Fürstallergasse 36 und Umgebung, Gst. 264/27 u.a., KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/62876/2009/020

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Alpenstraße Süd 18/G2"; 3. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe "Alpenstraße Süd 18/G1"; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 3. Änderung samt partieller Neuerlassung des Bebauungsplans der Grundstufe „Alpenstraße Süd 18/G1“, in den Bereichen der Grundstücke

1037/1 (Teilfläche) und 1039/6 (Teilfläche), beide KG Morzg, in Zusammenhang mit den Betriebserweiterungen der Firmen „Maco“ und „Porsche“, entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstrasse-Süd 18/G2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 3.1.2011 bis einschließlich 28.1.2011 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs. 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/64509/2010/002

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft:
Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Salzachsee 9/G1/NE1“ – Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Josef-Brandstätter-Straße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Salzachsee 9/G1/NE1“ im Bereich Josef-Brandstätter-Straße, Gst. 2579/2, KG Lieferung II, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Salzachsee 9/G1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 3.1.2011 bis einschließlich 31.1.2011 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/47528/2009/022

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft:
Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Lehen Süd Stadtwerkeareal/G1/NE1"; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2010, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen Süd - Stadtwerkeareal/G1/NE1“ im Bereich zwischen Gaswerkergasse Hausnummer 13 und 17, betreffend das Gst. 3379/19, KG 56537 als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen Süd - Stadtwerkeareal/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 19 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/23432/2010/020

Salzburg, 17. Dezember 2010

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 5/G1/N2“ 2. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Erzabt-Klotz-Straße und Petersbrunnstraße, Gst. 2206, 2203, 2255/6, u.a., KG Salzburg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG

2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 5/G1“ im Bereich zwischen Erzabt-Klotz-Straße und Petersbrunnstraße, Gst. 2206, 2203, 2255/6, u.a., KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 („Morzg-Nonntal 5/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/00/23557/2005/070

Salzburg, 15. Dezember 2010

Betrifft:
Kanalbenutzungsgebühr 2011; Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15. 12. 2010 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. 12. 2009, Amtsblatt Nr. 24/2009) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2011 EUR 2,44 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/04/59690/2010/002

Salzburg, 15. Dezember 2010

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2011

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

Friedhofsgebührenordnung 2011
beschlossen:

§ 1 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)	Betrag 2011
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 564,20
b) II. Ordnung	€ 363,20
c) III. Ordnung	€ 283,80
TP 2 Wandgräber	€ 768,10
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 768,10
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 69,10
TP 4 Mustergräber	€ 887,40

Abschnitt B für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€ 3.414,50
TP 7 Wandgrüfte	€ 2.680,50
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld: a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ² b) für jeden weitere angefangenen m ²	€ 2.078,80 € 69,10
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 1.673,90

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 10 I. Ordnung	€ 283,80
TP 11 II. Ordnung	€ 218,60
TP 12 III. Ordnung	€ 134,80
TP 13 Urnenwandgrab	€ 362,00

Abschnitt E

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 14 Urnennische a) für zwei Urnen b) für vier Urnen	€ 843,10 € 1.131,70
TP 15 Urnensäulen für 5 Urnen	€ 1.100,00

2. Beisetzungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in a) Familiengräbern b) gemauerten Grabstellen c) Freigräbern	€ 494,50 € 315,40 € 101,00

Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 17 Für die Urnenbeisetzung einer Urne	€ 62,60
TP 18 Für die Beisetzung einer Urne in eine anonyme Bestattungsanlage	€ 373,70
TP 19 Für die Beisetzung einer Urne in eine halbanonyme Bestattungsanlage	€ 507,30

3. Enterdigungsgebühr

TP 20 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung**Abschnitt A**

für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 21 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 13,90
TP 22 Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung für jede angefangenen 24 Stunden	€ 85,00

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 23 Aufbewahrung einer Leiche a) außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 38,00 € 76,00

Zu Abschnitt A) und B):

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 24 Arkadengrüfte	€ 9.931,50
TP 25 Wandgrüfte	€ 5.057,10
TP 26 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte a) klein (bis 6m ³) b) groß (mehr als 6m ³)	€ 2.778,60 € 3.375,50

TP 27 Gräfte auf freiem Feld/ sonstige Gräfte	€ 2.778,60
TP 28 Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	€ 297,00

Wiederbeisetzung in ein Freigrab **€ 79,20**

TP 42 Konduktführung (ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	€ 65,90
---	----------------

6. Sonstige Gebühren

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2011</u>
TP 29 Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahnhalle (einschließlich Pflanzendekoration) a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 12,80
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 168,10
TP 30 Geläute	€ 16,30
TP 31 Musik vom Tonträger	€ 26,00
TP 32 Lagerung von Grabgegenständen u. dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	€ 4,20
TP 33 Beseitigung von Grabgegenständen a) bei Erdgrabstelle einfach	€ 120,90
b) bei Erdgrabstelle doppelt	€ 164,80
c) bei Aschengrabstelle einfach	€ 90,10
d) bei Aschengrabstelle doppelt	€ 123,00
TP 34 Enterdigung einer Urne	€ 62,60
TP 35 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 229,90
TP 36 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen bzw. Urnenschächten	€ 31,30
TP 37 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 62,60
TP 38 Umsargung einer Leiche a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	€ 221,00
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	€ 110,70
TP 39 Beseitigung eines Metalleinsatzes	€ 104,40
TP40 Einebnung und Rekultivierung einer Grabstätte nach Entfernung der Grab- gegenstände pro angefangenem m ²	€ 17,50
TP 41 Räumung einer Aschengrabstelle und	

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle;

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jeden-

falls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist. Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2011 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 16. Dezember 2009 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2009, Seite 14 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2010 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2011 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG
Amtsblatt
der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 61, Folge 24/2010
30. Dezember 2010

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/00/20681/2010/130

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 15. Dezember 2010

Haushaltssatzung 2011

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2011 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	423,925.200
Ausgaben	423,925.200
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	44,499.800
Ausgaben	44,499.800

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTb für das Wirtschaftsjahr 2011 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	32.000
Ausgaben	32.000

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2011 wird mit einer Gesamtsumme von 2.931 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 mit 500 v.H. festgesetzt.

2. Gewerbesteuer:

Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlag sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 11,6 Mio € sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 8 zu binden.

(3) Ausgenommen hiervon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2011 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2010 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltssituation per Ende September 2011.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 11,6 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 8 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;
 - ff) 631;

- gg) 451, 600, 601, 602, 603;
- hh) 670;
- ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
- jj) 7006, 7556, 7756;
- kk) 710 und 711;

- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
- g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.14.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 8/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die

Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 8 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 8 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 8/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 8/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 8/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände

- AL - Amtsleiter
- 01 - Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
- 02 - Abt. 2 – Kultur und Schule
- 03 - Abt. 3 – Soziales
- 04 - Abt. 4 – Seniorenheime
- 05 - Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
- 06 - Abt. 6 – Bauverwaltung
- 07 - Abt. 7 – Betriebe
- 08 - Abt. 8 – Finanzen
- KA - Kontrollamt
- KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
- PS - Peter-Pfenninger-Schenkung
- SM - Salzburg Museum
- SB - Salzburger Barockmuseum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20340/2010/239

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft:
Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2011

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossenen (kündgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009), zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2010 geänderten Abfuhrordnung 2010 (kündgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2010) lautet wie folgt:

"ANLAGE B
(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2011

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,67 € |
| 2. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,02 € |
| 3. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 6 Abs. 1 lit. c) | 7,98 € |
| 4. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l (§ 6 Abs. 1 lit. d) | 11,95 € |
| 5. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l (§ 6 Abs. 1 lit. e) | 24,04 € |
| 6. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) | 34,35 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,44 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,28 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührens bemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/79739/1995/061

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft:
Gebrauchsgebührenordnung;
Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung Stand vom 1.1.2011

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 und Amtsblatt Nr. 2/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft- raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenord- nung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salz- burg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Lan- desstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemein- de Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinba- rungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die Ma- gistratsabteilung 8/04 - Grundamt im Wege eines Gestat- tungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtli- chen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In Jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienst- stelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Be- rechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Ertei- lung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die Magistratsabteilung 8/04 - Grundamt übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechti- gung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die Magistratsabtei- lung 8/04 - Grundamt zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der An- tragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zu- stimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berech- tigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht er- forderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne An- gabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; au- ßerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENÜTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsent- gelt wird von der Magistratsabteilung 8/04 - Grundamt mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Ge- brauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum je- weils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflich-

tet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

„B) BESONDERER TEIL“

- a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen.
- b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

Gebrauchsgebührentabelle:

Tarif-	Bezeichnung	€
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN: Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	42,68
	b) in der Zone 2	22,12
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE: Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	8,35
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	

3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	22,12
	b) in der Zone 2	11,15
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	17,21
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	11,15
	b) in der Zone 2	5,53
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	17,21
4.	SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN: Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,67
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	8,35
5.	SCHILDER: Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	8,35
	b) beleuchtet	17,21
6.	LICHTANLAGEN: Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	17,21
7.	SCHAUKÄSTEN:	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	17,21
	b) beleuchtet	34,42
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	16,60
8.	GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,48
	b) in der Zone 2	1,79
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	21,36

<p>8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 2,47</p> <p>b) in der Zone 2 1,22</p>	<p>b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 139,09</p>
<p>8.3. Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat 0,00</p>	<p>12. ZEITUNGSSTÄNDER: Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr</p> <p>a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen 13,34</p> <p>b) bei täglicher Aufstellung 86,49</p>
<p>8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 7,54</p> <p>b) in der Zone 2 3,23</p> <p>c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens 66,76</p>	<p>13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</p> <p>13.1. Fahrradständer unentgeltlich 0,00</p> <p>13.2. Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich 0,00</p>
<p>9. VERKAUFSHÜTTEN: Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 27,64</p> <p>b) in der Zone 2 13,87</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 69,25</p>	<p>14. MASTEN: Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr 0,00</p>
<p>10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</p> <p>10.1. Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 18,26</p> <p>b) in der Zone 2 6,89</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 34,73</p>	<p>15. PLAKATWERBUNG:</p> <p>15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschaltungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)</p> <p>a) je angefangenem m² Plakatfläche und je angefangenem Monat 1,75</p> <p>b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat 9,04</p>
<p>10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat 69,25</p>	<p>15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag 78,62</p>
<p>10.3. Malerstaffeleien pro Monat 21,54</p>	<p>16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</p> <p>16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche 2,15 für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X) 2,15</p>
<p>11. AUTOMATEN: Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht</p> <p>a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 103,60</p>	<p>16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer</p> <p>a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr 51,01</p> <p>b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr 102,03</p>
	<p>16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr 0,00</p>

17. SPRUCHBÄNDER:	(Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	34,42	
18. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:		
18.1. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind		
a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	112,00	
b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	222,92	
c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	345,68	
18.2. Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	121,88	
18.3. Abstellen von Privat-Fahrzeugen		
a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	263,42	
b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	526,84	
19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:		
Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen		
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,89	
b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	8,35	
20. GELEISE:		
Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)		
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00	
b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00	
21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:		
21.1. je angefangenen m ² und je angefangene Woche		
a) in der Zone 1	2,15	
b) in der Zone 2	1,08	
c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	21,54	
21.2. sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen		
22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST		
22.1. Zur gärtnerischen Nutzung		
a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,11	
b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	5,53	
22.2. Zur landwirtschaftlichen Nutzung		
a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01	
b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,20	
22.3. Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke		
a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,00	
b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00	
22.4. Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00	
23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:		
23.1. Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmen, von Personen getragene Werbung		
a) je angefangenen m ² pro Tag	0,00	
b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00	
23.2. Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00	
23.3. Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte	0,44	
bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	1.756,14	
24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:		
pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	21,54	
Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.		

A n h a n g Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/03/60289/2010/004

Salzburg, 16. Dezember 2010

Betrifft: **Abfuhrordnung 2010, Änderung**

Kundmachung*

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Abfuhrordnung 2010 (Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 auf S 14 und 18 ff, abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2010, kundmacht im Amtsblatt Nr. 7/2010, auf S 6ff) wird mit Inkrafttreten am 1. Jänner 2011 abgeändert wie folgt:

1.) § 6 Abs. 3 lit. f lautet wie folgt:

„f) Verpackungsglassammlung Combicom 1.500 l, 2.000 l und 3.000 l bzw. Rollcontainer 500 l, 1000 l.“

2.) § 14 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und –teile, Altholz und Altholz-teile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Für Sperrabfälle, die nicht getrennt nach Metall, Holz, Hartkunststoffen und übrigem Sperrabfall bereitgestellt sind, wird ein Entgelt für den erhöhten Manipulationsaufwand eingehoben.“

3.) § 17 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) In der Stadtgemeinde Salzburg ansässige Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten können ihre Problemstoffe, Altstoffe, sperrigen Gartenabfälle bis 6 m³ pro Liegenschaft und Jahr während der Öffnungszeiten getrennt und kostenlos zum Recyclinghof anliefern. Die kostenlose Anlieferung - abgesehen bezüglich Altstoffe - gilt nicht für Liegenschaften, die gemäß § 1 Abs. 6 von der Abfallabfuhr befreit sind. Das Personal des Recyclinghofes ist befugt, im Falle eines begründeten Verdachtes einen geeigneten Nachweis für die Berechtigung zur Anlieferung zu verlangen (z.B. Meldebestätigung). Zur Gewährleistung der Entsorgung von Abfällen aller Art betreibt das Abfallservice darüber hinaus einen mobilen, kostenpflichtigen Abholdienst.“

4.) § 18 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg. Dies gilt nicht für jene, die im Sinne des § 1 Abs. 6 von der Abfallabfuhr befreit sind.“

5.) § 20 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) In der Abfallwirtschaftsgebühr sind Sammlung und Verwertung des Bioabfalls enthalten:

Bei wöchentlich bereit gestellten Restabfallvolumen bis 360 l richtet sich die Beistellung des Bioabfallvolumens nach dem Bedarf bis zu 100 % des angemeldeten Restabfallvolumens. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, werden Sammelsäcke des Abfallservice zur Abholung beim Recyclinghof gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Bioabfallbehälter, die über das Ausmaß der in der Abfallwirtschaftsgebühr enthaltenen Bioabfallvolumina hinausgehen, ist die entsprechende Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anlage B (Tarif) für Abfallbehälter von 120 l bzw. 240 l zu entrichten.“

6.) Die Anlage A (Abfuhrplan zu § 12 Abfuhrordnung 2010) hat zu lauten:

„Anlage A (zu § 12 Abfuhrordnung 2010) Abfuhrplan

1. Für Abfallbehälter (§ 6 Abs. 1 lit. a, b, c, d, e und f):

1.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden drei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Alter Markt
Anton Neumayr Platz
Badergäßchen
Basteigasse
Bergstraße

Brodgasse	Rainerstraße Nr. 6 - 8	Ampfinggasse
Bürgerspitalgasse	Rathausplatz	Amselstraße
Bürgerspitalplatz	Residenzplatz	Andreas-Rohracher-Straße
Bürglsteinstraße bis Nr. 6 und 13	Richard-Mayr-Gasse	Angerweg
Chiemseegasse	Rudolfskai	Anglerweg
Churfürststraße	Schanzlgasse	Anifer Landesstraße
Cornelius Reitsamer Platz	Schrannengasse	Anna-Berta-Königsegg Straße
Dölleregäßchen	Schwarzstraße Nr. 1-9, 2-18	Anton-Breitner-Straße
Domplatz	Sebastian-Stief-Gasse	Anton-Adlgasser-Weg
Dr.-Wilfried-Haslauer Platz	Sigmund-Haffner-Gasse	Anton-Bruckner-Straße
Dr.-Varnschein-Gasse	St.-Peter-Bezirk	Anton-Hall-Straße
Dr.-Franz-Rehrl-Platz	Sterngäßchen	Anton-Kolig-Straße
Dreifaltigkeitsgasse	Theatergasse	Anton-Wildgans-Straße
Erhardplatz	Toscaninihof	Arne-Torgersen-Straße
Faberstraße	Universitätsplatz	Arnsdorfasse
Ferdinand-Hanusch-Platz	Vierthalerstraße Nr. 4-8	Arthur-Schnitzler-Straße
Franziskanergasse	Waagplatz	Aspergasse
Franz-Josef-Kai bis Nr. 21	Wiener-Philharmoniker-Gasse	Aufhamweg
Friedrich-Gehmacherstraße	Wolf-Dietrich-Straße	August-Gruber-Straße
Getreidegasse		Austraße ungerade ab Nr. 11 und gerade
Giselakai	1.2. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:	Austraßensiedlung
Goldgasse		Bachwinkelweg
Griesgasse		Bäckerstraße
Gstättengasse		Bahnweg
Hagenauerplatz		Barisanistraße
Haydnstraße Nr. 1, 2-12		Bäslestraße
Herbert-von-Karajan-Platz	Abfalterhofweg	Baumbichlstraße
Hofstallgasse	Abtsdorferstraße	Beethovenstraße
Hubert-Sattler-Gasse	Adalbert-Stifter-Straße	Benevolistraße
Humboldtstraße	Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße	Berchtesgadner Straße
Imbergstraße	Adolf-Bekk-Straße	Berchtold-von-Sonnenburg-Gasse
Josef-Friedrich-Hummel-Straße	Adolf-Schemel-Straße	Berg-Sam
Judengasse	Agnes-Muthspiel-Weg	Bernardigasse
Kaigasse	Aicherweg	Bernhard-Stuart-Straße
Kajetanerplatz	Aigner Straße ab Nr. 19 und 24	Biberngasse
Kapitelgasse	Ainringweg	Bichlfeldstraße
Kapitelplatz	Albert-Schweiger-Straße	Bierjodlgasse
Klumpferergasse	Albert-Birkle-Straße	Billrothstraße
Königsgäßchen	Alberto-Susat-Straße	Birkenstraße
Kranzmarkt	Albert-Schweitzer-Straße	Bliemhofweg
Krotachgasse	Alexander-Moissi-Straße	Blumaustraße
Landhausgasse	Alfred-Kubin-Straße	Boenikegasse
Linzer Gasse	Almgasse	Bognerstraße
Makartplatz	Aloisia-Lange-Straße	Bozner Straße
Max-Ott-Platz	Alois-Lidauer-Straße	Brachsenweg
Max-Reinhardt-Platz	Alpenstraße ab Nr. 40 und 41	Brötznernstraße
Mirabellplatz	Alte Aigner Straße	Brucheggerweg
Mozartplatz	Alte Mattseer Straße	Brunntalweg
Münzgasse	Altenbuchgasse	Bruno-Walter-Straße
Museumsplatz	Alterbachstraße	Buchenländerstraße
Nonnbergstiege	Altgasse	Buchholzhoferstraße
Nonntaler Hauptstraße Nr. 1-33, 2-36	Am Abtswald	Bundschuhstraße
Papagenoplatz	Am Birkenhain	Burgfriedgasse
Pfeifergasse	Am Eichertwald	Caldarastraße
Platzl	Am Grafenhügel	Carl-Maager-Straße
Priesterhausgasse	Am Rainberg	Carl-Orff-Straße

Carl-Storch-Straße	Ferdinand-Sauter-Straße	Gersberg
Carl-Zuckmayer-Straße	Ferenc-Fricsay-Straße	Gersbergweg
Carola-Blome-Straße	Fichtenweg	Gessenbergstraße
Chiemgaustraße	Fiebingerweg	Geyergasse
Christian-Laserer-Straße	Finkenstraße	Ghegastraße
Dammweg	Firmianstraße	Ginzkeyplatz
Dariogasse	Fischbachstraße	Girlingstraße
Derra-de-Moroda-Straße	Fischergasse	Gitznerstraße
Diabellstraße	Fischer-von-Erlach-Straße	Glanfeldstraße
Dietrichsteinstraße	Fischerweg	Glangasse
Doblerweg	Fischhornstraße	Glanhofen
Doktorschlößlweg	Flurweg	Glan-Treppelweg
Dominicusweg	Föhrenstraße	Glaserstraße
Dornberggasse	Forellenweg	Glockengießersstraße
Dossenweg	Franz-Gruber-Straße	Glockmühlstraße
Dr.-Adolf-Altman-Straße	Franz-Linher-Straße	Gneiser Straße
Dr.-Bauer-Straße	Franz-Nabl-Straße	Gneisfeldstraße
Dr.-Gmelin-Straße	Franz-Ofner-Straße	Goethestraße
Dr.-Matthias-Laiteiter-Straße	Franz-Sauer-Straße	Goldschneiderhofweg
Dr.-Muralter-Straße	Franz-Schalk-Straße	Göllstraße
Dr.-Petter-Straße	Franz-Schrempf-Straße	Golsweg
Dr.-Sylvester-Straße	Franz-Schubert-Straße	Götschenweg
Dr.-Viehauser-Straße	Franztalstraße	Grabenstraße
Drei-Eichen-Weg	Franz-Wallack-Straße	Grafenweg Nr. 2, 16-28, 1-15
Drosselstraße	Franz-Wolfram-Scherer-Straße	Graf Revertera Allee
Dürlingerstraße	Franz-Xaver-Traber-Straße	Graf-Zeppelin-Platz
Eberlingasse	Freisaalweg	Grazer Bundesstraße ab Nr. 26 und 27B
Eduard-Heinrich-Straße	Freudlspergerweg	Grössingerstraße
Eduard-Herget-Straße	Freyhammerstraße	Gsengerweg
Eduard-Kuhn-Straße	Frieda-Richard-Straße	Gstöttengutstraße
Eduard-Macheiner-Straße	Friedhofstraße	Guetratweg
Egger-Lienz-Gasse	Friedrich-Inhauser-Straße	Guggenbichlerstraße
Egon-Schiele-Weg	Friedrich-Spaur-Weg	Guggenmoosstraße Nr. 1-7 u. 2-8
Ehrgottstraße	Friedrich-von-Walchen-Straße	Guggenthaler Straße
Eichpointweg	Frohnburgweg	Guritzerstraße
Elsa-Brandström-Straße	Frueaufgasse	Gustav-Mahler-Promenade
Elsenheimstraße	Fuchshofstraße	Gyllenstormstraße
Emanuel-Schikaneder-Straße	Fürstenallee	Habegut-Straße
Enzingerasse	Fürstenweg	Hafnermühlweg
Erentrudisstraße	Furtwängler-Promenade	Hagenau
Erich-Fried-Straße	Gaglhamerweg	Hagenastraße
Erich-Landgrebe-Straße	Gailenbachweg	Haimlgasse
Erich-Schenk-Straße	Gaisberg	Hallwanger Landesstraße
Erlenstraße	Gällegasse	Halmberggasse
Ernst-Grein-Straße	Gänsbrunnstraße	Hammerauer Straße
Ernst-Stoiber-Weg	Geiereckstraße	Hannesweg
Erwin-Kerber-Straße	Geisbichlweg	Hans-Graber-Straße
Eschenbachgasse	Geißmayerstraße	Hans-Knoll-Straße
Eschweg	Georg-Kropp-Straße	Hans-Pfützner-Straße
Essergasse	Georg-Muffat-Straße	Hans-Schmidplatz
Etrichstraße	Georg-N.-von-Nissen-Straße	Hans-Seebach-Straße
Europastraße	Georg-Rendl-Straße	Hans-Sperl-Straße
Fabrikstraße	Georg-von-Trapp-Straße	Hans-Webersdorfer-Straße
Favoritagasse	Georg-Wagner-Gasse	Harpergergasse
Feldstraße	Gerberstraße	Harriet-Walderdorff-Weg
Felix-Dahn-Straße	Gerhart-Hauptmann-Straße	Hartlebengasse
Ferdinand-Raimund-Straße	Geroldgasse	

Haslbergerweg ab Nr. 34 und 35	Josef-Obermair-Weg	Landshutstraße
Hechtstraße	Josef-Thorak-Straße	Landsturmstraße
Hegigasse	Josef-von-Eichendorff-Straße	Landwiedweg
Heimstraße	Josef-Waach-Straße	Lasserhofweg
Heinrich-Damisch-Straße	Josef-Witternigg-Straße	Lebenaustraße
Heinrich-Haubner-Straße	Josepha-Duschek Straße	Lederwaschgasse
Heinrich-Puthon-Straße	Joseph-Wöfl-Straße	Ledwinkastraße
Heinrich-Wallmann-Weg	Judenbergweg	Leitmeritzstraße
Hellbrunner Allee	Julius-Schilling-Weg	Lenzgartenweg
Henry-Dunant-Straße	Julius-Welser-Straße	Leobacherweg
Hermann-Gmeiner-Straße	Jung-Ilsenheim-Straße	Leonhard-Posch-Weg
Hermann-Löns-Straße	Kaindlweberweg	Leonhard-Steinwender-Weg
Herrenau-Rott	Kapellenweg	Leonorenweg
Herrengasse	Kapuzinerberg	Leopold-Pfest-Straße
Herrnaugasse	Karlbauernweg	Leopoldskroner Allee
Heuberg	Karl-Böttinger-Straße	Leopoldskronstraße ab Nr. 15 und 32
Heubergstraße	Karl-Emminger-Straße	Lerchenstraße
Hildebrandtgasse	Karl-Höllner-Straße	Lessingstraße
Himmelreich	Karl-Ilner-Straße	Lexengasse
Hinterfeldstraße	Karl-Reisenbichler-Straße	Lichtenbergstraße
Hochkogelweg	Karl-Roll-Straße	Liechtensteinstraße
Hochthronstraße	Karlsbader Straße	Lieferinger Hauptstraße ab Nr. 85 und 88
Höglwörthweg	Karl-Schönherr-Straße	Lifarogasse
Hubertusweg	Karschweg	Lilli-Lehmann-Gasse
Hübnergasse	Käutzelgasse	Linke Glanzeile
Hugbertstraße	Keltenweg	Linzer Bundesstraße ab Nr. 63 und 66
Hugo-Wolf-Straße	Kendlerstraße ab Nr. 110 und 111	Liutfredgasse
Ignaz-Rieder-Kai ab Nr. 23	Kirchbergsteig	Loig
Igontaweg	Klausenburgerstraße	Loiger Straße
Imbergstiege	Kleingmainer Gasse	Löschstraße
Innsbrucker Bundesstraße ab Nr. 65 und 70	Kleßheimer Allee	Lotte-Lehmann-Promenade
Irma-von-Troll-Straße	Kneisslweg	Ludwig-Anzengruber-Straße
Isengaustraße	Kobergerweg	Ludwig-Richter-Straße
Jägermüllerstraße	Köchelstraße	Ludwig-Viktor-Gasse
Jägerstraße	Koch-Sternfeld-Gasse	Ludwig-Zeller-Weg
Jakob-Auer-Straße	Kompenthalweg	Lugauersiedlung
Jakob-Hacksteiner-Weg	König-Ludwig-Straße	Lugauerweg
Jodok-Fink-Straße	Konstanze-Weber-Gasse	Lugerhofstraße
Johann-Elias-Straße	Körblleitengasse	Maiერwiesweg
Johannes-Freumbichler-Weg	Krailnstraße	Makartkai
Johann-Lugert-Straße	Kralgrabenweg	Malerweg
Johann-Lugstein-Weg	Kräuterhofweg	Mandlgasse
Johann-Lugstein-Weg	Kräutlerweg	Maria-Cebotari-Straße
Johann-Nestroy-Straße	Kravogelstraße	Maria-Pertl-Gasse
Johann-Piger-Straße	Kreuzbergpromende	Martin-Hell-Straße
Johnweg	Kreuzbrücklstraße	Martin-Luther-Platz
Josef-August-Lux-Straße	Kreuzbründlgasse	Marzollweg
Josef-Brandstätter-Straße	Kreuzhofweg	Matzenkopfgasse
Josef-Glaab-Straße	Kröbenfeldstraße	Maximiliangasse
Josef-Hofkirchner Weg	Kronstädterstraße	Maxstraße
Josefiaustraße	Krüzerweg	Mayrbachweg
Josef-Kainz-Straße	Kühbergstraße	Mayr-Melnhof-Gasse
Josef-Kaut-Straße	Kulstrunkstraße	Mehrlgutweg
Josef-Madersperger-Straße	Kupferschmiedstraße	Meillergasse
Josef-Mayburger-Kai ab Nr. 116	Kürschnerstraße	
Josef-Meinrad-Straße	Laimgrubenstraße	
Josef-Moosbrucker-Weg	Landmoosweg	

Meisenstraße	Pegiusgasse	Rott-Au
Membergerstraße	Permosergasse	Rottfeld
Meraner Straße	Perneggerstraße	Rottmayrgasse
Metzgerstraße	Pert-Peternell-Straße	Rottweg
Michaelbeuernstraße	Peter-Cornelius-Gasse	Runkweg
Michael-Filz-Gasse	Peter-Kreuder-Weg	Rupertwinkelstraße
Michael-Ruppe-Straße	Peter-Pfenninger-Straße ab Nr. 28 und 45	Rupprechterstraße
Michael-Walz-Gasse	Peter-Singer-Gasse	Saalachstraße
Mildenburggasse	Pezoltgasse	Saalfhofstraße
Mitterhofstraße	Pfadfinderweg	Sackengutstraße
Mohrstraße	Pfaffingerweg	Saiblingweg
Mönchsberg	Pfeifferhofstraße	Salzachseestraße
Montforterweg	Pflegerstraße	Salzachstraße
Mooslechnerstraße	Pichlergasse	Salzachweg
Moosstraße ab Nr. 36 und 31	Pidingweg	Sandor-Vegh-Straße
Mooswiesenweg	Pirckmayerstraße	Santnergasse
Mörkweg	Pirolstraße	Scheibenweg
Morzger Straße	Plainbergweg	Scheiblgasse
Mosergutweg	Prähausenweg	Schiffhofweg
Moserstraße	Prälat-Winkler-Straße	Schiffmangasse
Möslweg	Praxmayermühlweg	Schlägergasse
Mostwastlweg	Preishartweg	Schleiferbachweg
Möwenstraße	Preßweg	Schleinlackenstraße
Mühlbachgasse	Prielaustraße	Schlenkenweg
Mühdorf gasse	Prinzingerstraße	Schmiedingerstraße
Mühlstraße	Pulvermacherweg	Schmiedkreuzstraße
Muhrgasse	Purtschellergasse	Schöpf gasse
Müller-Rundegg-Weg	Quellenweg	Schwalbenstraße
Münchner Bundesstraße ab Nr. 69 und 90	Radingerstraße	Schwanthalerstraße
Muntiglstraße	Radnitzkystraße	Schwarzenberg Promenade
Nachtigallenstraße	Raiffeisenstraße	Schwarzgrabenweg
Nannerlstraße	Raphael-Donner-Straße	Schwarzparkstraße
Naumanngasse	Raschenbergstraße	Schweigmühlweg
Negrellistraße	Rauchenbichlerstraße ab Nr. 16 und 19	Schwesternweg
Neufanggasse	Rechte Glanzeile	Schwimmschulstraße
Neuhäuslweg	Rechte Saalachzeile	Seeauegasse
Neukommgasse	Rechtes Salzachufer	Seethalerstraße
Nikolaus-Kronser-Straße	Rehleweg	Seilerstraße
Nonnberggasse	Rehlingenstraße	Seitenbachweg
Nonntaler Hauptstraße ab Nr. 55 und 76	Reiffensteinstraße	Sendlweg
Noppingergasse	Reinholdgasse	Sezenweingasse
Norbert-Brüll-Straße	Reischelgasse	Siedlerstraße
Nussdorferstraße	Reisenbergerstraße	Siegfried-Marcus-Straße
Oberer Bonauweg	Reiterweg	Siezenheimer Straße
Obermoosweg	Reitgutweg	Sinnhubstraße
Oberndorfer Straße	Remisenweg	Slavi-Soucek-Straße
Oberwinkl	Resatzstraße	Söllheimer Straße
Offingerweg	Richard-Berndl-Straße	Söllheimerbachweg
Olivierstraße	Rienznerweg	Sonnleitenweg
Otilostraße	Robert-Munz-Straße	Sophie-Haibl-Straße
Otto-Holzbauer-Straße	Robert-Preußler-Straße	Sperlingweg
Otto-von-Lilienthal-Straße	Roittnerstraße	St.-Vitalis-Straße
Pater-Ignaz-Straße	Rosa-Hofmann-Straße	Stadlhofstraße
Pauernfeindstraße	Rosittengasse	Staupitzstraße
Pausingerstraße	Rotkreuzstraße	Stegerstraße
		Steinerstraße
		Steinhauserstraße

Steinmetzstraße	Tittmoninggasse	Weberbartlweg
Stephan-Ludwig-Roth-Straße	Törringstraße	Weidenstraße
Sternhofweg	Torschauerweg	Weiher-Wiesbach-Straße
Stethaimerstraße	Traklstraße	Weingartenstraße
Stockerweg	Traunstraße	Weissenbachstraße
Stöcklstraße	Triendlstraße	Weißkindstraße
Störweg	Trude-Engelsberger-Weg	Werkstraße
Straniakstraße	Überfuhrstraße	Werner-von-Siemens-Platz
Stumpfeggasse	Uferstraße	Wickenburgallee
Süßmayerstraße	Ulrichshöglweg	Widmannstraße
Sylvester-Wagner-Straße	Unpildstraße	Wiesbauerstraße
Tassilostraße	Unter der Leiten	Wildmoosweg
Tauxgasse	Unterer Bonauweg	Wilhelm-Backhaus-Weg
Taxhamgasse	Unterefeldstraße	Wilhelm-Kreß-Straße
Teisenberggasse	Valkenauerstraße	Wilhelmsederstraße
Tenglinggasse	Verbindungsstraße	Wilhelm-Thöny-Straße
Thenngasse	Wachtelgasse	Wilhelm-von-Exner-Straße
Theodebertstraße	Waldburgergasse	Wolfsgartenweg
Theodostraße	Waldorfstraße	Zallweingasse
Thierweg	Wallnergasse	Zanderstraße
Thumegger Bezirk	Walsenweg	Zanusigasse
Thumegger Straße	Wartbergweg	Zeisigstraße
Thurwiesergasse	Wartenfelsstraße	Ziegelstadelstraße
Tiefenbachhofstraße	Wasserfeldstraße	Zielerweg
Tischlerstraße	Watzmannstraße	Zwieselweg

1.3. Bei den an anderen Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden zwei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

2. Für Bio-Abfallbehälter (§ 6 Abs. 2 lit. a und b): Soweit bei Liegenschaften Bio-Abfallbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Einsammlung wöchentlich, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März alle zwei Wochen, jeweils zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

3. Für Papiersammelbehälter: Soweit bei Liegenschaften Papiersammelbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

4. Für die Einsammlung von Kunststoffflaschen: Hinsichtlich der vom ARA-System beigegestellten „gelben Säcke“ und der bei Liegenschaften aufgestellten Sammelbehälter für Kunststoffflaschen wird eine Einsammlung alle vier Wochen zwischen Montag und Samstag durchgeführt."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

*Anmerkung:
Die bisherigen Beschlussfassungen wurden kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 und 7/2010.

Öffentliche Ausschreibungen

keine

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg